

ZH_OBERGERICHT PS140247 vom 17. Oktober 2014

ZH Obergericht, 2014-10-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PS140247

FR: ZH_OBERGERICHT PS140247 du 17 octobre 2014

IT: ZH_OBERGERICHT PS140247 del 17 ottobre 2014

Erwägungen

E. 1

Das Einzelgericht in Konkursachen des Bezirksgerichts Winterthur eröffnete mit Urteil vom 25. September 2014 über den Beschwerdeführer den Konkurs (act. 5/5 = act. 3). Dagegen erhob dieser mit Eingabe vom 8. Oktober 2014 (Datum Poststempel) fristgerecht Beschwerde (act. 2, act. 5/6). Er führt aus, dass er im Moment keine feste Arbeit habe, auch keine Sozialhilfe beziehe und daher kein Geld habe. Konkrete Anträge liegen keine vor; der Beschwerdeführer bittet aber wegen seiner gegenwärtigen Situation um genügend Zeit. Auf die Erhebung eines Kostenvorschusses wurde umständehalber verzichtet. Die Sache ist spruchreif.

E. 2

Gemäss Art. 174 Abs. 2 SchKG kann die Konkurseröffnung im Beschwerdeverfahren aufgehoben werden, wenn der Schuldner mit der Einlegung des Rechtsmittels seine Zahlungsfähigkeit glaubhaft macht und durch Urkunden einen der drei gesetzlich vorgesehenen Konkurshinderungsgründe (Tilgung, Hinterlegung oder Gläubigerverzicht) nachweist. Die Beschwerde ist innert einer Frist von zehn Tagen einzureichen und abschliessend zu begründen. Das bedeutet, dass der Schuldner sowohl seine Zahlungsfähigkeit als auch einen der drei Konkurshinderungsgründe innert der Rechtsmittelfrist glaubhaft zu machen bzw. durch Urkunden nachzuweisen hat. Neue Behauptungen und Urkundenbeweise über konkurshindernde Tatsachen sind innert der Rechtsmittelfrist selbst dann zulässig, wenn sie nach dem erstinstanzlichen Entscheid ergangen sind. Nachfristen sind hingegen keine zu gewähren (BGE 136 III 294).

E. 3

Der Beschwerdeführer wurde am 9. Oktober 2014 telefonisch darauf hingewiesen, dass er bis zum Ablauf der Beschwerdefrist den Nachweis eines gesetzlich vorgesehenen Konkurshinderungsgrundes erbringen müsse und zur Glaubhaftmachung seiner Zahlungsfähigkeit geeignete Unterlagen einzureichen habe. In Wiederholung seiner Beschwerdeeingabe teilte er mit, dass er nichts bezahlen könne, solange er keine Arbeit habe (act. 6).

- 3 - Damit erweist sich die Beschwerde als unbegründet. Der Beschwerdeführer hat weder einen Nachweis über die Tilgung oder Hinterlegung der Konkursforderung samt Kosten noch einen Nachweis, dass die Beschwerdegegnerin auf die Durchführung des Konkurses verzichtet, eingereicht. Das Vorliegen eines Konkurshinderungsgrundes wurde nicht einmal behauptet.

E. 4

Ausgangsgemäss wird der Beschwerdeführer für das Beschwerdeverfahren kostenpflichtig (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr ist auf Fr. 500.– festzulegen. Eine Parteientschädigung ist der Beschwerdegegnerin mangels ihr entstandener Umtriebe nicht zuzusprechen. Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.